



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2018/0082

öffentlich

Festlegung des Tages des Bürgerentscheids zum Bürgerbegehren "Rettet den Marktplatz"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Durchführung eines Bürgerentscheids am 8. Juli 2018 wird beschlossen. Die Fragestellung lautet: „Soll der Marktplatz in seiner bisherigen Form (das heißt: mit den vier alten Platanen und dem jetzigen Standort des Püttbrunnens) erhalten bleiben?“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten und Folgekosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sind Gegenstand der Vorlage 2018/0064.

Finanzierung

Die Finanzierung der Durchführung des Bürgerentscheids ist Gegenstand der Vorlage 2018/0064.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerbegehrens ist in § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) und der Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat hat aufgrund des am 19. und 26. März 2018 eingereichten Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit und darüber zu entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren in der Sache entspricht. Es wird verwiesen auf die Vorlagen 2018/0057 und 2018/0064.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen (§ 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW).

Gemäß § 2 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest. Als Termin ist ein Sonntag zu bestimmen (§ 10 Absatz 1 Satzung der Stadt Beckum über die Durchführung von Bürgerentscheiden).

Für den Fall, dass der Rat in seiner Sitzung am 19. April 2018 die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellt und anschließend dem Bürgerbegehren auch nicht entspricht, wird vorgeschlagen, als Tag des Bürgerentscheids Sonntag, den 8. Juli 2018 zu bestimmen.

Die gesetzlich vorgegebene Frist von 3 Monaten würde hierdurch eingehalten. Für den Termin spricht ferner, dass er am Wochenende vor dem Beginn der Schulferien in Nordrhein-Westfalen am 16. Juli 2018 liegt. An dem Tag ist zudem spielfrei bei der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 in Russland. Die Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte würde sowohl eine möglichst gute Abstimmungsbeteiligung begünstigen als auch dafür Sorge tragen, dass ausreichend Abstimmungshelfer zur Verfügung stehen.

Würde der Termin am 8. Juli 2018 beschlossen, wäre der weitere Ablauf wie folgt:

- 15. Mai 2018: Stichtag für die Zuleitung der Informationen für das Informationsheft an die Abstimmungsleitung
- 3. Juni 2018: Stichtag für die Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses
- 17. Juni 2018: Letzter Tag für die Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
- 18. Juni 2018: Beginn der Einsichtsmöglichkeit ins Abstimmungsverzeichnis
- 22. Juni 2018: Stichtag für die Wohnsitznahme, Ende der Einsichtsmöglichkeit

Die Fragestellung des Bürgerentscheids ergibt sich bereits aus dem eingereichten Bürgerbegehren und kann vom Rat nicht geändert werden. Sie wird im Beschlussvorschlag zur Klarstellung aufgeführt und – ohne inhaltliche Änderung – barrierefrei, das heißt ohne die auf dem Unterschriftenzettel verwendete Abkürzung übernommen.

Anlage(n):

ohne